



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

670-GR/92

Wien, am 18.5.1992
Telefon (0222) 534 24-0
Telefax (0222) 534 24-520
Telex 1-36847 OEPA A
DVR: 0078018

Ref.: Herr OK Dr. Ciza

Tel.Nr.: .../236 DW

An den/die/das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt - Sektion IV
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Jugend- und Familie
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- Sektion V
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- ÖBB
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- PTV
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Sekretariat Bundesministerin Dohnal
Sekretariat Bundesminister Weiss
Sekretariat Staatssekretärin Mag. Ederer
Sekretariat Staatssekretär Dr. Ditz
Sekretariat Staatssekretär Dr. Kostelka
Rechnungshof
Präsidium des Nationalrates
Volksanwaltschaft

Gesetzentwurf	
Zl. 57	-GE/19
Datum 2.6.1992	
Verteilt 03. Juni 1992 Ba	

H. Wierspinger

Ende d. B-Frist 15.6.1992

Datenschutzrat (BKA)
Datenschutzkommission (BKA)
Rat für Wissenschaft und Forschung (BMfWuF)
Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundesarbeitskammer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Vereinigung österreichischer Industrieller
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Bundesingenieurkammer
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Verein für Konsumenteninformation
Handelsverband
Markenartikelverband
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht
Ring der Industrie- Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband
Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität, Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht
Universität Linz, Linz
Institut für Europarecht, Wien
Forschungsinstitut für Europarecht, Graz

Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien, Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz und das
Musterschutzgesetz 1990 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz und
das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden, samt Vorblatt, Er-
läuterungen und Gegenüberstellung zur allfälligen Stellungnahme
zu übersenden.

Sollte bis zum 15. Juni 1992 eine Stellungnahme nicht
einlangen, darf angenommen werden, daß gegen den vorliegenden
Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85,
ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat
für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

4 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. O. Rafeiner

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz und
das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentanwaltsgesetz, BGBl.Nr.214/1967, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.Nr.172/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"§ 1.(1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf
und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur
Ausübung dieses Berufs ist nur befugt, wer in die Liste der
Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs.2 ein-
getragen ist."

2. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist
an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse
gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürger-
schaft eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-
naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen
Hochschule oder Nostrifizierung eines entsprechenden
ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allge-
meinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der
Studien;
- f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Voll-
endung der Praxis.

(2) Bei Staatsbürgern eines EWR-Staates, welche die in Art.3
der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine

-2-

allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs.1 lit.d bis f."

3. § 3 Abs.1 bis 3 lautet:

"§ 3. (1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamts war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamts im halben Ausmaß ihrer Dauer;
- b) eine der Vorbildung (§ 2 Abs.1 lit.d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 Abs.1 lit.d entsprechen, genügt eine bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs.1 anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs.1 lit.e und f)."

4. § 7 Abs.1 lit.a bis c lautet:

- "a) durch Verlust der gemäß § 2 Abs.1 lit.a erforderlichen Staatsbürgerschaft;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses oder Abweisung des Konkursantrags mangels Masse;
- c) durch Aufgabe des Kanzleisitzes in Österreich;"

5. Die Überschrift des II. Abschnitts lautet:

"Patentanwaltsprüfung und Eignungsprüfung"

6. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Die Patentanwaltsprüfung (§ 2 Abs.1 lit.f) ist beim Patentamt in deutscher Sprache abzulegen. Der Patentanwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die im § 2 Abs.1 lit.a, b, d und e vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, an das Patentamt zu zahlen."

7. § 11 lautet:

"§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts und des einschlägigen zwischenstaatlichen Vertragsrechts verfügt, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften

-4-

auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts und Zivilprozeßrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind, und ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung voranzugehen."

8. § 15 werden folgende §§ 15a und 15b angefügt:

"§ 15a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs.2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 2 Abs.1 lit.a und b und Abs.2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 15b. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts verfügt, sowie ob er mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozeßrechts und Wettbewerbsrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung voranzugehen."

9. § 16 Abs.1 lautet:

"§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt."

10. § 16 ist folgender § 16a anzufügen:

"§ 16a. (1) Staatsbürger eines EWR-Staates, welche die Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs.2 abgelegt, aber keinen Kanzleisitz in Österreich haben, sind zur vorübergehenden berufsmäßigen Beratung und Vertretung im Sinne des § 16 Abs.1 berechtigt. Während der Dauer dieser Dienstleistung ist der Berechtigte befugt, den Titel "Patentanwalt" zu führen.

(2) Die gemäß Abs.1 Berechtigten sind in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen. Auf sie sind die §§ 4 bis 7, 17 bis 22, 44 bis 46 und 48 bis 75 sinngemäß anzuwenden."

der

11. § 27 Abs.1 lautet:

"§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs.1 lit.a,b und d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen."

12. § 27 Abs.7 lautet:

"(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs gemäß § 7 Abs.1 lit.i verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 lit.a und b weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

-6-

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich."

13. § 76 Abs.1 lautet:

"§ 76. (1) Wer sich des Titels "Patentanwalt" bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs.2 eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen."

14. § 83 wird folgender § 83a angefügt:

"§ 83a. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

15. § 85 erhält die Bezeichnung § 85 Abs.1.

16. § 85 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) § 1 Abs.1, §§ 2, 3 Abs.1 bis 3, § 7 Abs.1 lit.a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15a, 15b, 16 Abs.1, §§ 16a, 27 Abs.1 und 7, § 76 Abs.1, §§ 83a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. /1992, treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie der EWR-Vertrag."

Artikel II

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl.Nr.497, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 Z 1 lautet:

"1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder"

2. § 14 Z 1 und 2 lauten:

- "1. auf Antrag des Musteranmelders;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musteranmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;"

3. § 32 lautet:

"§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder, im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs.1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

-8-

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf veröffentlichte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein."

4. § 42 Abs.3 lautet:

"(3). Die Gebühren gemäß Abs.1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird."

V o r b l a t t

Problem: Anpassung von Vorschriften des Patentanwalts-gesetzes sowie der Vertretungsregelung des Musterschutzgesetzes an das laut EWR-Vertrag relevante Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die sogenannte "Diplomanerkennungsrichtlinie", sowie an die Grundfreiheiten der Dienstleistung und der Niederlassung.

Problemlösung: Dem Inhaber bestimmter, für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs in einem EWR-Staat erforderlicher Diplome (d.s. sämtliche Befähigungsnachweise, die den unmittelbaren Zugang zu diesem Beruf in einem Mitgliedstaat ermöglichen), wird unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Ablegung einer Eignungsprüfung, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich der Ausübung des Patentanwaltsberufs in Österreich gewährt. Im Musterschutzgesetz wurde die Vertreterregelung EWR-konform gestaltet.

Alternativen: keine

EG-Konformität: Das Patentanwaltsgesetz und das Musterschutzgesetz 1990 werden an nach dem EWR-Vertrag relevantes Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Kosten: Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten, da der aufgrund der neu eingeführten Eignungsprüfung entstehende Aufwand durch die zu entrichtende Prüfungsgebühr ausgeglichen wird.

E r l ä u t e r u n g e n

A. A l l g e m e i n e r T e i l

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Die künftige Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum macht laut EWR-Vertrag u.a. eine Anpassung zahlreicher berufsrechtlicher Vorschriften an das relevante EG-Gemeinschaftsrecht erforderlich. Ziel des Entwurfes ist somit, für den reglementierten Beruf des Patentanwalts die sogenannte "Diplomanerkennungsrichtlinie" (Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl.EG Nr.L 19 (1989), S.16) sowie die Regelungen des EWG-Vertrags über die Grundfreiheiten - insbesondere die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit - ins innerstaatliche Recht umzusetzen.

Die "Diplomanerkennungsrichtlinie" gewährt dem Inhaber bestimmter Diplome den Zugang zu reglementierten Berufen in den anderen Mitgliedstaaten. Bei diesen Diplomen handelt es sich definitionsgemäß nicht nur um Zeugnisse für einen Hochschulabschluß, sondern um sämtliche Befähigungsnachweise, die den unmittelbaren Berufszugang in einem Mitgliedstaat ermöglichen (also auch Nachweise über die erforderliche Berufspraxis oder Zeugnisse für eine allfällige Berufszulassungsprüfung).

Der Aufnahmestaat hat die Möglichkeit, den interessierten Diplominhaber vor der Zulassung zum jeweiligen reglementierten Beruf zusätzlichen Qualifikationserfordernissen zu unterwerfen. Hinsichtlich dieser Anforderungen besteht die Wahlmöglichkeit, entweder einen Nachweis berufsspezifischer Praxis ("Berufserfahrung") oder einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung vorzuschreiben (Art.4 der Richtlinie). Entscheidet sich der Gesetzgeber des Aufnahmestaats für die zweite Alternative, ist dem Diplominhaber grundsätzlich die Auswahl zwischen Anpassungs-

lehrgang und Eignungsprüfung zu ermöglichen. Wenn es sich, wie bei Patentanwälten, um einen reglementierten Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert oder bei dem die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat von diesem Wahlrecht absehen und eine der beiden Alternativen zwingend vorschreiben. Der vorliegende Entwurf schreibt die Eignungsprüfung (§ 2 Abs.2) vor. Für eine solche Prüfung haben sich auch diejenigen EG-Staaten, die die "Diplomanerkennungsrichtlinie" bisher umgesetzt haben, entschieden.

Der im Gemeinschaftsrecht normierten Niederlassungsfreiheit wurde dadurch Rechnung getragen, daß sich nunmehr auch Staatsbürger anderer EWR-Staaten in Österreich als Patentanwälte niederlassen können, sofern sie die Eignungsprüfung abgelegt haben und in die von der Patentanwaltskammer geführte Liste der Patentanwälte eingetragen worden sind (§ 2). Die Dienstleistungsfreiheit wurde dadurch verwirklicht, daß auch Patentanwälte anderer EWR-Staaten, die keinen Kanzleisitz im Inland haben, unter der Voraussetzung, daß sie die Eignungsprüfung abgelegt haben, zur vorübergehenden patentanwaltlichen Beratung und Vertretung in Österreich befugt sind (§ 16a).

Weiters wurde im gegenständlichen Entwurf die Vertreterregelung im § 32 des Musterschutzgesetzes 1990 EWR-konform formuliert, und zwar in Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen in der sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Patent- und Markengebühren-Novelle 1992. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen im Musterschutzgesetz 1990 durchgeführt.

B. B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art.I (Patentanwaltsgesetz)Zu Z 1

Derjenige, der zwar ein Diplom im Sinne der "Diplomanerkennungsrichtlinie" hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erworben und die Eignungsprüfung abgelegt (§ 2 Abs.2), jedoch keinen Kanzleisitz in Österreich hat, kann nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. Durch die Neuformulierung des § 1 Abs.1 wurde sichergestellt, daß er, dennoch zur vorübergehenden Berufsausübung in Österreich befugt ist (vgl. § 16 Abs.1 und § 16a).

Zu Z 2

Österreichische Staatsbürger und Staatsbürger anderer EWR-Staaten sollen aufgrund der Neufassung des § 2 unter denselben Voraussetzungen in die Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs.1) eingetragen werden können, und zwar dann, wenn sie entweder die Erfordernisse des Abs.1 (z.B. Praxis als Patentanwaltsanwärter, Patentanwaltsprüfung) oder des Abs.2 (z.B. Diplom, Eignungsprüfung) erfüllen.

Das Erfordernis des österreichischen Wohnsitzes wurde in Anpassung an die Rechtsanwaltsordnung durch das Erfordernis des Kanzleisitzes in Österreich ersetzt (Abs.1 lit.c).

Nach Art.3 der "Diplomanerkennungsrichtlinie" kann der Aufnahmestaat, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom eines Mitgliedstaats besitzt, das erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben. Wenn der Beruf im betreffenden Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, reicht es aus, daß der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt hat, sofern noch gewisse zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.

Im Abs.2 wurde daher vorgesehen, daß bei Erfüllung der Erfordernisse des Art.3 der Richtlinie und Ablegung einer Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die im Abs.1 lit.d bis f angeführten Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, nämlich die Vollendung der Studien (Abs.1 lit.d), die Zurücklegung einer Praxis als Patentanwaltsanwärter (Abs.1 lit.e) und die Ablegung der Patentanwaltsprüfung (Abs.1 lit.f) nicht erfüllt werden müssen.

Zu Z 3

Die Zitate wurden dem geänderten § 2 angepaßt. Da nunmehr auch Staatsbürger anderer EWR-Staaten in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden können, wurde statt auf inländische Patentanwälte auf in die Liste der Patentanwälte eingetragene Patentanwälte verwiesen.

Zu Z 4

Das Zitat in lit.a wurde dem geänderten § 2 angepaßt.

Durch die Erweiterung der für die Streichung aus der Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs.1) relevanten Bestimmungen um den Fall der Abweisung des Konkursantrags mangels Masse (lit.b), wurde der Überlegung Rechnung getragen, daß eine Streichung in jedem Fall der Zahlungsunfähigkeit erfolgen sollte und die bisherige Formulierung den völligen Mangel eines Konkursvermögens außer acht ließ.

Gemäß lit.c erlischt die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs durch Aufgabe des Kanzleisitzes in Österreich und nicht wie bisher durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich (vgl. § 2 Abs.1 lit.c in der Entwurfsfassung).

Zu Z 5

Die Überschrift wurde im Hinblick auf die Einführung der Eignungsprüfung (§ 2 Abs.2) ergänzt.

Zu Z 6

Die Zitate im Abs.1 wurden dem geänderten § 2 angepaßt.

Die ständige Praxis, daß die Patentanwaltsprüfung in deutscher Sprache abgelegt wird, wurde nunmehr auch gesetzlich verankert. Diese Bestimmung, die auch für die Ablegung der Eignungsprüfung anzuwenden ist (§ 15a), gewährleistet, daß ein in die Liste der Patentanwälte (§ 1 Abs.1) eingetragener Patentanwalt die Staatssprache (Art.8 B-VG) Österreichs in ausreichendem Maß beherrscht.

Die dynamische Verweisung in Abs.2 konnte im Hinblick auf die generelle Verweisungsbestimmung in § 83a entfallen.

Zu Z 7

Um den gestiegenen Anforderungen, denen sich der Patentanwalt im Rahmen der europäischen Integration zu stellen hat, gerecht zu werden, wurden die Prüfungsgebiete um das Halbleiterschutzrecht sowie um weitere Rechtsgebiete, die für die Tätigkeit eines Patentanwalts von großer Bedeutung sind, erweitert.

Zu Z 8

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, läßt die "Diplomanerkennungsrichtlinie" dem nationalen Gesetzgeber die Wahlmöglichkeit, entweder den Nachweis von Berufserfahrung oder einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung vorzuschreiben (Art.4 der Richtlinie). Da davon auszugehen ist, daß der nach Art.3 der Richtlinie Berechtigte in einem anderen EWR-Staat bereits sämtliche zur Ausübung eines patentanwaltlichen Berufs erforderlichen Voraussetzungen erworben hat, über die für einen österreichischen Patentanwalt unerläßlichen Kenntnisse der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften jedoch nicht verfügt, wurde zum Nachweis dieser Kenntnisse eine Eignungsprüfung vorgesehen (vgl. auch die Ausführungen hiezu im allgemeinen Teil).

Die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung konnten im wesentlichen unverändert von der Patentanwaltsprüfung übernommen werden (§ 15a). Lediglich die Prüfungsgebiete wurden im Hinblick auf die Vorkenntnisse des Antragstellers auf die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften beschränkt (§ 15b).

Zu Z 9

Die Gebiete, auf denen der Patentanwalt zur berufsmäßigen Beratung befugt ist, wurden dem aktuellen Stand der gewerblichen Schutzrechte angepaßt und somit um das Halbleiterschutzwesen erweitert.

Zu Z 10

Da eine EG-Richtlinie für Dienstleistungen von Patentanwälten nicht existiert und der Beruf des Patentanwalts in den einzelnen EWR-Staaten auf völlig verschiedenen Voraussetzungen und Zulassungskriterien beruht (zum Teil ohne Ausbildung, Prüfung und Aufsicht), kann eine entsprechende Qualifikation im Interesse des Rechtssuchenden nur durch eine Eignungsprüfung sichergestellt werden.

Die Eintragung in ein von der Patentanwaltskammer geführtes Verzeichnis und die Unterwerfung unter die Disziplinaraufsicht soll gewährleisten, daß auch Patentanwälte, die sich in Österreich nicht niederlassen, sondern nur vorübergehend tätig sind, ordnungsgemäße Dienstleistungen erbringen.

Zu den Z 11 und 12

Die Zitate wurden den geänderten Bestimmungen angepaßt.

Zu Z 13

Die Verwaltungsstrafdrohung wurde dahingehend modifiziert, daß - in Anlehnung an die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofs - die Androhung der Primärarreststrafe gänzlich

-7-

entfiel und die Höchstgrenze für eine Geldstrafe auf 60 000 S angehoben werde.

Die Neuregelung ermächtigt auch nicht in die Liste der Patentanwälte Eingetragenen unter den Voraussetzungen des § 16a Abs.1 den Titel "Patentanwalt" zu führen.

Zu Z 14

Da das Patentanwaltsgesetz auf eine Vielzahl verschiedener Rechtsvorschriften verweist, wurde durch diese generelle Verweisung sichergestellt, daß sämtliche Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu den Z 15 und 16

Da wesentlicher Inhalt dieses Entwurfs die Anpassung des geltenden nationalen Rechts an EWR-Vorschriften ist, soll der Entwurf zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der EWR-Vertrag.

Zu Art.II (Musterschutzgesetz)

Zu Z 1

Zur Behebung eines Redaktionsfehlers war das Wort "Rechtsnachfolger" durch das Wort "Rechtsvorgänger" zu ersetzen (vgl. § 3 Abs.3 Z 1 PatG).

Zu Z 2

Das Wort "Musterinhaber" war durch das Wort "Musteranmelder" zu ersetzen, da sich § 14 Z 1 und 2 auf die Musteranmeldung, nicht jedoch auf registrierte Muster bezieht.

Zu Z 3

Mit der sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Patent- und Markengebühren-Novelle 1992 wurden § 21 PatG und § 61 MSchG EWR-konform formuliert. § 32 MuSchG, der schon bisher diese Bestimmungen zum Vorbild hatte, wurde daher entsprechend angepaßt. Der Hinweis im § 32 Abs.1 des Entwurfs, daß für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare die berufsrechtlichen Vorschriften gelten, bringt mit sich, daß durch die Anpassung der entsprechenden Standesrechte an den EWR-Vertrag keine weitere Änderung der Vertreterregelung erforderlich sein wird. Weiters wurde analog zum neuen § 21 PatG der gesetzliche Inhalt der Vollmacht eines Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Notars (Abs.5) um den Verzicht auf veröffentlichte Muster erweitert. Vertreter, die nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar sind, müssen gemäß Abs.7 auch weiterhin ausdrücklich zu einem Verzicht auf ein veröffentlichtes Muster bevollmächtigt sein.

Zu Z 4

In Anpassung an das PatG (§ 168 Abs.5) und das MSchG (§ 40 Abs.2) wurde die Rückzahlung der Hälfte der Gebühr auch bei vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Anträgen für den Fall vorgesehen, daß der Antrag zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Dies gilt jedoch nicht für Abweisungen (Sachentscheidungen).

GegenüberstellungGeltender TextEntwurfPATENTANWALTSGESETZ

§ 1.(1) Der Beruf des Patentanwaltes ist ein freier Beruf und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur Ausübung dieses Berufes ist nur befugt, wer in der Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

§ 1.(1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Zur Ausübung dieses Berufes ist nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs.2 eingetragen ist.

§ 2. Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Wohnsitz in Österreich;
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Hochschule oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß

§ 2.(1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen EWR-Staates;
- b) Eigenberechtigung;
- c) Kanzleisitz in Österreich;

- § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr.177/1966;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
 - f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.
- d) Vollendung der Studien technischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer an einer inländischen Hochschule oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr.177/1966;
 - e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3) nach Vollendung der Studien;
 - f) Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) nach Vollendung der Praxis.

(2) Bei Staatsbürgern eines EWR-Staates, welche die in Art.3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Be-

-3-

rufsausbildung abschließen
(89/48/EWG), ABl. EG
Nr. L 19 (1989), S. 16, an-
geführten Voraussetzungen
hinsichtlich des patentan-
waltlichen Berufs er-
füllen, ersetzt die
Eignungsprüfung (§§ 15a
und 15b) die Erfordernisse
gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 3.(1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer;
- b) eine der Vorbildung (§ 2 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

§ 3.(1) Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zu umfassen. Auf diese Praxis ist anzurechnen

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer;
- b) eine der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 lit. d) angemessene und dem Aufgabenkreis eines Patentanwaltes ent-

sprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, jedoch höchstens im Ausmaß von zwei Jahren.

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 lit.d entsprechen, genügt eine bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs.1 sinngemäß anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patent-

(2) Für die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, die den Voraussetzungen des § 2 Abs.1 lit.d entsprechen, genügt eine bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt zurückgelegte Praxis in der Dauer von zwei Jahren. Auf diese Praxis sind Betätigungen gemäß Abs.1 anzurechnen, jedoch ist eine Praxis als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt im Mindestausmaß von einem Jahr erforderlich.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung

-5-

amtes entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 lit.e und f).

§ 7.(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufes erlischt

- a) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses;
- c) durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich;

Patentanzwaltsprüfung

§ 8.(1) Die Patentanzwaltsprüfung (§ 2 lit.f) ist beim Patentamt abzulegen. Der Patentanzwaltsanwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn alle übrigen, im § 2 vorgesehenen

als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs.1 lit.e und f).

§ 7.(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanzwaltsberufes erlischt

- a) durch Verlust der gemäß § 2 Abs.1 lit.a erforderlichen Staatsbürgerschaft;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch Eröffnung des Konkurses oder Abweisung des Konkursantrags mangels Masse;
- c) durch Aufgabe des Kanzleisitzes in Österreich;

Patentanzwaltsprüfung und Eignungsprüfung

§ 8.(1) Die Patentanzwaltsprüfung (§ 2 Abs.1 lit.f) ist beim Patentamt in deutscher Sprache abzulegen. Der Patentanzwaltsanwärter ist zur

Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung an das Patentamt zu entrichten.

§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse des Patent-, Marken- und Musterrechtes sowie des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes dieser Rechtsgebiete verfügt, ob er mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten vertraut

Prüfung zuzulassen, wenn die im § 2 Abs.1 lit.a, b, d und e vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind. Über das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung hat der Präsident des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer zu entscheiden.

(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, an das Patentamt zu zahlen.

§ 11. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Patentanwaltsanwärter über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts und des einschlägigen zwischenstaatlichen

-7-

ist, ferner ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

Vertragsrechts verfügt, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts und Zivilprozeßrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind, und ob er die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

§ 15a. Auf die Eignungsprüfung (§ 2 Abs.2) sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zur Prüfung zu erfolgen hat, wenn die im § 2 Abs.1 lit.a und b und

Abs.2 vorgesehenen Erfordernisse für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt sind.

§ 15b. Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster- und Patentanwaltsrechts verfügt, sowie ob er mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozeßrechts und Wettbewerbsrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung vorauszugehen.

§ 16.(1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung

§ 16.(1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen

-9-

auf dem Gebiet des Erfindungs-,
Kennzeichen- und Musterwesens,
ferner zur berufsmäßigen Ver-
tretung vor dem Patentamt und
vor dem Obersten Patent- und
Markensenat sowie in Ange-
legenheiten des Musterschutzes
vor den zuständigen Ver-
waltungsbehörden berechtigt.

Beratung auf dem Gebiet
des Erfindungs-, Halb-
leiterschutzes-, Kenn-
zeichen- und Musterwesens,
ferner zur berufsmäßigen
Vertretung vor dem Patent-
amt und vor dem Obersten
Patent- und Markensenat
sowie in Angelegenheiten
des Musterschutzes vor den
zuständigen Verwaltungs-
behörden berechtigt.

§ 16a.(1) Staatsbür-
ger eines EWR-Staates,
welche die Eignungsprüfung
gemäß § 2 Abs.2 abgelegt,
aber keinen Kanzleisitz
in Österreich haben, sind
zur vorübergehenden be-
rufsmäßigen Beratung und
Vertretung im Sinne des
§ 16 Abs.1 berechtigt.
Während der Dauer dieser
Dienstleistung ist der
Berechtigte befugt, den
Titel "Patentanwalt" zu
führen.

(2) Die gemäß Abs.1 Be-
rechtigten sind in ein von
der Patentanwaltskammer
zu führendes Verzeichnis
einzutragen. Auf sie sind
die §§ 4 bis 7, 17 bis 22,
44 bis 46 und 48 bis 75
sinngemäß anzuwenden.

§ 27.(1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 lit.a bis d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs.1 lit.h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 lit.a bis c weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist **jedoch** nicht erforderlich.

§ 27.(1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs.1 lit.a, b und d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs.1 lit.i verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 lit.a und b weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

-11-

§ 76.(1) Wer sich des Titels "Patentanwalt" bedient, ohne in der Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 76.(1) Wer sich des Titels "Patentanwalt" bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16a Abs.2 eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

§ 83a. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 85.

§ 85.(1)

§ 85.(2) § 1 Abs.1, §§ 2, 3 Abs.1 bis 3, § 7 Abs.1 lit.a bis c, die Überschrift des II. Abschnitts, §§ 8, 11, 15a, 15b, 16 Abs.1, §§ 16a, 27 Abs.1 und 7, § 76 Abs.1, §§ 83a und 85 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. /1992, treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie der EWR-Vertrag.

MUSTERSCHUTZGESETZ

§ 2.(2) Für die Anwendung des Abs.1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers oder

§ 14. Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musterinhabers;

2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musterinhaber ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;

§ 2.(2) Für die Anwendung des Abs.1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

§ 14. Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musteranmelders;

2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musteranmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;

-13-

§ 32.(1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

§ 32.(1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Musters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder, im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs.1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch **einen** Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

-15-

(5) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf veröffentlichte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren be-

jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

§ 42.(3) Die Gebühren gemäß Abs.1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 Z 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die

schränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

§ 42.(3) Die Gebühren gemäß Abs.1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird,

-17-

Hälfte zurückzuerstatten,
wenn der Antrag vor der
Beschlußfassung zurückge-
zogen wird.

ohne daß es zu einer
mündlichen Verhandlung
gekommen ist. Von den im
Abs.1 Z 4 festgesetzten
Gebühren ist die Hälfte
zurückzuerstatten, wenn
der Antrag vor der Be-
schlußfassung zurückge-
zogen wird.